



SITZUNGSVORLAGE
B 2009/011/1630

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

**Servicedienst Büro des
Bürgermeisters, Ratsarbeit**

26.10.2009

Kirsten Beermann

Jakob Schmid

Beratungsfolge

Termin

Rat

09.11.2009

Finanzausschuss

23.11.2009

Rat

07.12.2009

Antrag der Fraktionen der SPD und FWG sowie der UF - Ausschreibungs- und Vergabepaxis

Beschlussvorschlag:

Wie in der Sitzung beschlossen.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.10.2009 beantragen die Fraktion der SPD und der FWG eine Modifizierung der bisherigen Praxis der Vergabe öffentlicher Aufträge hinsichtlich einer gezielteren Vergabe von Aufträgen an Oelder Unternehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Unabhängige Fraktion hat fristgerecht mitgeteilt, den Antrag ebenfalls zu unterstützen.

Näheres ist dem als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.11.2009 einstimmig beschlossen, den Antrag zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss zu verweisen.

Auf die bestehende Rechtslage wird wie folgt hingewiesen:

Das Vergaberecht für öffentliche Aufträge ist im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Das Gesetz gewährt einem Unternehmen, das sich an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligt, subjektive Rechte. Bei einer Verletzung der entsprechenden Vorschriften steht dem Unternehmen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Dieser ist jedoch nur gegeben, wenn das Auftragsvolumen die sogenannten EG-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Diese betragen:

- 5.150.000 Euro bei Bauaufträgen
- 206.000 Euro bei Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen
- 412.000 Euro wenn bestimmte Sektoren betroffen sind (Trinkwasser- oder Energieversorgung, Verkehrsbereich)
- 133.000 Euro bei Lieferleistungen der obersten und oberen Bundesbehörden.

Diese Aufträge müssen europaweit ausgeschrieben werden.

Im Übrigen regelt das GWB die allgemein gültigen Grundsätze des Vergaberechts wie folgt:

Leitende Prinzipien für die Vergabe öffentlicher Aufträge sollen gemäß § 97 Absatz 1 GWB **Wettbewerb und Transparenz** sein. Es gilt grundsätzlich ein **striktes Gleichbehandlungsgebot** für alle am Vergabeverfahren Interessierten.

Nach § 97 Absatz 3 GWB sind **mittelständische Interessen dadurch zu berücksichtigen, dass die Aufträge in Fach- und Teillose geteilt werden**. Die bietenden Unternehmen **müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein** (§ 97 Absatz 4 GWB). Weitere Anforderungen wie umweltfreundliches Produktionsverfahren, Frauenförderung etc. dürfen nur noch dann gestellt werden, wenn sie durch Gesetz vorgeschrieben sind. Den **Zuschlag erhält, wer das wirtschaftlichste** Angebot abgibt. Nach § 97 Absatz 6 GWB kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren erlassen. Hierunter fallen insbesondere die Vergabeordnung und die Verdingungsordnungen (VOL, VOB und VOF).

Bei Auftragsvolumen unterhalb der Schwellenwerte regeln zusätzlich landesrechtliche Vorschriften das Vergabeverfahren. Der öffentlichen Hand stehen dafür drei Verfahren zur Verfügung:

1. Öffentliche Ausschreibung:

Bei der öffentlichen Ausschreibung muss das einzelne Beschaffungsvorhaben öffentlich bekannt gemacht werden. Es sollen möglichst viele Angebote abgegeben werden, so dass im uneingeschränkten Wettbewerb das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird. Das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung stellt das Regelverfahren dar. Eine Einflussnahme auf den Bewerberkreis besteht nicht.

2. Beschränkte Ausschreibung:

Bei einer beschränkten Ausschreibung fordert der öffentliche Auftraggeber nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen direkt auf, ein Angebot abzugeben.

3. Freihändige Vergabe

Im Rahmen der freihändigen Vergabe beteiligt der öffentliche Auftraggeber nur ganz wenige Unternehmen. Im Gegensatz zur beschränkten Ausschreibung besteht zudem eine größere Formfreiheit beim Einholen der Angebote.

Weiterhin treffen die landesrechtlichen Vorschriften für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte folgende Regelungen:

§ 25 Gemeindehaushaltsverordnung:

- (1) *Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.*
- (2) *Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt.*

Die Vergabegrundsätze für Gemeinden wurden zuletzt durch Runderlass des Innenministeriums vom 22.03.2006 geregelt. In Ziffer 3.2. dieses Erlasses heißt es:

„Auch neuen Bewerbern und *Bewerbern aus anderen Kommunen soll Gelegenheit zur Angebotsabgabe gegeben werden.*“

Weiterhin weist der Erlass darauf hin, dass **„zur Vermeidung rechtlicher Risiken“** grundsätzlich u.a. nachfolgende Vorschriften angewendet werden sollen:

- VOB - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
- VOL - Verdingungsordnung für Leistungen
- VOF - Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen

Die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW sind ebenfalls zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

In § 8 VOB/A (gleichlautend § 7 VOL/A) heißt es:

1. Alle Bewerber oder Bieter sind gleich zu behandeln. **Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.**
2. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

(2) Bei Beschränkter Ausschreibung sollen im Allgemeinen nur 3 bis 8 geeignete Bewerber aufgefordert werden. Werden von den Bewerbern umfangreiche Vorarbeiten verlangt, die einen besonderen Aufwand erfordern, so soll die Zahl der Bewerber möglichst eingeschränkt werden.
(3) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.
3. ...
4. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber

auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

Zur Beschleunigung von Investitionen wurden die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2009 und 2010 vereinfacht. Dies erfolgte durch gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03.02.2009.

Die darin geregelten Vereinfachungen gelten – befristet bis zum 31.12.2010 - für alle Auftragsvergaben der Kommunen. Eine Ausdrückliche Beschränkung auf Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket ist nicht erfolgt.

Gemäß Nr. 1 dieses Erlasses bleiben „die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dabei unberührt“.

Dieser Runderlass wurde unter Berücksichtigung der genannten gesetzlichen Vorgaben für die Stadt Oelde durch Verfügung des Bürgermeisters vom 23.02.2009 wie folgt umgesetzt:

**Ausschreibungen und Auftragsvergaben;
befristete Änderung der Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen und Leistungen vom 24.07.2006**

Zur Beschleunigung von Investitionen ordne ich mit Wirkung vom 01.03.2009 folgende Neufassung des § 3 der Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen und Leistungen vom 24.07.2006 an:

§ 3

Arten der Vergabe

(1) Gemäß § 25 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen. Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt.

(2) Unbeschadet der Natur des Geschäfts oder besonderer Umstände (Abs. 1) können allgemein und ohne Begründung **Aufträge** nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung **für Bauleistungen, Teil A (VOB /A)** bis zu einem Werte von

- 100.000 Euro freihändig vergeben und
- 1.000.000 Euro beschränkt ausgeschrieben werden.

Aufträge nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung **für Leistungen, Teil A (VOL/A)** können bis zu einem Werte von

- 100.000 Euro freihändig vergeben oder beschränkt ausgeschrieben werden.

Die wie vor genannten beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden.

Die genannten Wertgrenzen verstehen sich **ohne Umsatzsteuer** und gelten zunächst zeitlich

befristet bis zum 31.12.2010.

(3) Alle vorgesehenen **Vergaben und Ausschreibungen ab einer Größenordnung von 15.000 Euro** sind zunächst durch die **Verwaltungskonferenz** freizugeben und der **Rechnungsprüfung** anzuzeigen.

Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen sind der Rechnungsprüfung vorab zur Prüfung vorzulegen.

(4) Es ist unzulässig, Aufträge zur Umgehung der in § 3 Abs. 3 festgelegten Wertgrenzen aufzuteilen.

(5) Der freihändigen Vergabe hat in der Regel eine formlose Preisermittlung voraus zu gehen. Soweit die Preisermittlung mündlich vorgenommen wird, ist hierüber ein Aktenvermerk zu fertigen. Es sollen mindestens 3 Angebote eingeholt werden, wobei mindestens eine Abfrage an einen auswärtigen Anbieter zu richten ist.

(6) Bei beschränkter Ausschreibung bestimmt die Leitung des zuständigen Fach-/ Servicedienstes die zur Abgabe eines Angebotes aufzufordernden Unternehmer. Es sind mindestens 4 Angebote einzuholen, wobei mindestens ein auswärtiger Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes anzuschreiben ist. Die Namen der Unternehmer sind geheim zu halten.

(7) Über die Art der Vergabe entscheidet die Leitung des zuständigen Fach-/ Servicedienstes.

(8) Die Leitung des Fach-/ Servicedienstes kann generell ihre in Abs. 6 und Abs. 7 genannten Zuständigkeiten sowohl ohne als auch mit Einschränkung bezüglich des Auftragswertes delegieren. Eine solche Delegation bedarf einer schriftlichen Verfügung, die dem Bürgermeister und der Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu bringen ist.

(9) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach Abs.2 werden nach der Zuschlagserteilung folgende Angaben auf der Internetseite der Stadt Oelde veröffentlicht:

Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail des Auftraggebers

Gewählte Verfahrensart

Auftragsgegenstand

Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

Die Veröffentlichung wird durch die Rechnungsprüfung veranlasst, erfolgt jedoch nur, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge 150.000 Euro und alle anderen Aufträge 50.000 € übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden.

Ich weise darauf hin, dass sich diese Änderungen auf alle Vergaben bei der Stadt Oelde beziehen und nicht nur auf Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II.

Die übrigen Vorschriften der Dienstanweisung vom 24.07.2006 gelten weiter.

Anlage(n)

- Umfrage der Rechnungsprüfung Oelde zur Vergabepaxis in den Kommunen des Kreises Warendorf
- Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung vom 12.11.2009